



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2026



INHALTSVERZEICHNIS

SUSTAINABILITY

Italien: ESG: EFRAG listet 223 Plattformen und bietet KMU einen operativen Kompass . . . 4

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

Italien: Cooperative Compliance: praktische Hinweise zu BCUCC und Stock Option. . . . 4

ARBEITSRECHT

Italien: Betrieblicher Datenschutz auf dem Prüfstand: Sanktion wegen Zugriffs auf Mitarbeiterpostfach 5

Deutschland: Kündigungsschutz in Deutschland – Schwellenwerte, Formalien, Fallstricke. . . . 5

GESELLSCHAFTSRECHT

Italien: Der Geschäftsführer einer it. Gesellschaft kann auch eine (deutsche) Gesellschaft sein 6

Deutschland: Hohe Anforderungen an die gerichtliche Bestellung eines GmbH-Notgeschäftsführers. 6

MERGERS & ACQUISITIONS

Italien: Die Golden-Power-Verordnung zielt auf den Finanzsektor ab. 7

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

Italien: Handelsvertretervertrag - Wettbewerbsverbot ohne Vergütung 7

IP & AI

Italien: EDPB und EDPS veröffentlichen gemeinsame Stellungnahme zum Digital Omnibus im Bereich der KI. 8

Deutschland: Rauchzeichen 8

DATENSCHUTZRECHT

Italien: Inspektionsplan der Datenschutzbehörde 2026: Die Neuerungen 9

LIFE SCIENCE & HEALTHCARE

Italien: Haushaltsgesetz 2026 – Maßnahmen im Pharmabereich 9

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Italien: Global Minimum Tax: Einführung des Erklärungsmodells 10

VERRECHNUNGSPREISE

Italien: Transfer pricing: Vergütung von entsandtem Personal. 10

INHALTSVERZEICHNIS

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

Italien: Bank- und Finanzermittlungen sowie Steuerhoheit: Der EGMR empfiehlt mehr Garantien. 11

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

Italien: Steuerguthaben SWZ Südtalien: Neuigkeiten aus dem Haushaltsgesetz 2026 ... 11

BESTEuerung DER PERSONEN

Italien: Wiedergewinnungsarbeiten ab 01.01.26 nach dem Haushaltsgesetz 12

BEITRAGS-UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN

Italien: Grenzüberschreitende Entsendung Italien–Deutschland: Besteuerung nichtselbständiger Arbeit 12

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

Italien: Korruption von geringem Wert: das jüngste Urteil des Kassationsgerichtshofs .. 13

FINANZSTRAFRECHT

Italien: Online-Betrug 2025: Mehr als nur finanzielle Risiken für Banken und Wirtschaft. . 13

VERGABERECHT

Italien: Auftrag: Haftungsklage gemäß Art. 1669 it. ZGB, Verfalls- und Verjährungsfristen 14

ENERGIERECHT

Italien: Neues zum Energy Release 2.0. 14

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

Italien: „Kategorien“ von Gläubigern in den sog. „accordi di ristrutturazione a efficacia estesa“ 15

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

Italien: Export von Metallschrott: Änderung der Meldeverfahren 15

SUSTAINABILITY

ITALIEN: ESG: EFRAG LISTET 223 PLATTFORMEN UND BIETET KMU EINEN OPERATIVEN KOMPASS

Die EFRAG hat eine Übersicht über digitale Plattformen veröffentlicht, die KMU bei der ESG-Berichterstattung unterstützen. Die Initiative ist Teil der Entwicklung des freiwilligen VSME-Standards, der die Nachhaltigkeitskommunikation kleiner und mittlerer Unternehmen in einem zunehmend strukturierten regulatorischen Umfeld, von der CSRD bis zur CSDDD, vereinfachen soll.

Das Ziel ist dreifach: die Kohärenz der Tools mit dem VSME zu bewerten, eine harmonisierte Einführung in der gesamten EU zu fördern und den Verwaltungsaufwand für KMU zu verringern.

Der Bericht hat 223 in Europa aktive Plattformen erfasst, die größtenteils von privaten Anbietern entwickelt wurden, darunter ESG-Software, Umweltdatenbanken und Treibhausgas-Emissionsrechner. Viele Instrumente geben an, dass sie mit dem VSME übereinstimmen oder sich in der Anpassungsphase befinden, die meisten mit Funktionen zur operativen Unterstützung und automatisierten Berichterstattung.

Die Auflistung stellt keine EFRAG-Zertifizierung dar, sondern ist ein Orientierungsinstrument. Für KMU bedeutet dies, das Risiko ineffektiver Investitionen zu verringern und Instrumente zu wählen, die mit dem europäischen Standard übereinstimmen.

ESG ist nicht mehr nur eine Frage der Reputation, sondern eine Frage der Wettbewerbsfähigkeit.

Der vollständige Bericht ist auf der offiziellen Website der EFRAG verfügbar.

RÖDL

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

ITALIEN: COOPERATIVE COMPLIANCE: PRAKTISCHE HINWEISE ZU BCUCC UND STOCK OPTION

Am 28.01.26 haben die italienische Steuerbehörde und das italienische Rechnungslegungsorgan (OIC) neue Anweisungen zum Cooperative Compliance Regime veröffentlicht, die praktische Hinweise zu buchhalterischen und steuerlichen Themen enthalten:

Business Combination Under Common Control: Bei der Verschmelzung von Gesellschaften, die von derselben Muttergesellschaft kontrolliert werden, ist bei Fehlen einer spezifischen IFRS-Regelung die Anwendung einer von der übernehmenden Gesellschaft eingeführten Bilanzierungspolitik zur Fortführung der Werte mit rückwirkender Berücksichtigung der buchhalterischen Effekte zulässig. Steuerlich ist die Rückdatierung nur zulässig, wenn eine parallele buchhalterische Rückdatierung erfolgt, unter Einhaltung der Bedingungen des Art. 172 EStG.

Stock Option: Ein Unternehmen, das die Rechnungslegungsgrundsätze OIC anwendet, beabsichtigt, eine Bilanzierungspolitik für Pläne zur Zuteilung von Aktien an Mitarbeiter festzulegen. Die Anwendung einer IFRS-2-konformen Politik ist zulässig, wobei die Kosten erfolgswirksam gegen eine Eigenkapitalrücklage gebucht werden. Steuerlich sind Kosten für Pläne vor 2025 IRES-abzugsfähig und IRAP-relevant; für ab 2025 angebotene Pläne erfolgt der Abzug erst bei Aktienzuteilung. Bei Nichtausübung der Optionen wird die Rücklage steuerlich von der Kapital- in die Gewinnrücklage umgewandelt.

Deloitte.



Avv. Rita Santaniello
rita.santaniello@roedl.com



Avv. Rebecca Salat
rebecca.salat@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott.ssa Elena Barbiani
ebarbiani@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

ARBEITSRECHT

ITALIEN: BETRIEBLICHER DATENSCHUTZ AUF DEM PRÜFSTAND: SANKTION WEGEN ZUGRIFFS AUF MITARBEITERPOSTFACH

Die italienische Datenschutzbehörde hat bekräftigt, dass der Inhalt geschäftlicher E-Mails sowie darin enthaltene Kontaktdaten als Korrespondenz gelten und durch den verfassungsrechtlich garantierten Grundsatz der Vertraulichkeit der Kommunikation geschützt sind (Entscheidung Nr. 542 vom 29.01.26). Im fraglichen Fall hatte ein Unternehmen entgegen den eigenen internen Richtlinien nach dem Ausscheiden eines Geschäftsführers weiterhin auf dessen dienstliches Postfach zugegriffen und einzelne Nachrichten an einen anderen Firmen-Account weitergeleitet. Die Behörde verpflichtete das Unternehmen, dem ehemaligen Mitarbeiter den Zugang vorübergehend wiederherzustellen und das Konto anschließend zu löschen. Nur zur Wahrung von Rechtsansprüchen erforderliche Daten dürfen aufbewahrt werden. Bei der Verhängung der Geldbuße von 40.000 € berücksichtigte die Behörde unter anderem die Schwere und Dauer der Verstöße sowie die ausbleibende Reaktion auf Anfragen des Ex-Mitarbeiters. Der Fall wirft erhebliche Zweifel auf: Obwohl das Postfach beruflich genutzt wurde und die Korrespondenz Unternehmensangelegenheiten betraf, misst die Behörde selbst strikt arbeitsbezogenen Mitteilungen einen so hohen Schutz zu, dass es legitim erscheint, die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs, insbesondere angesichts der schwerwiegenden Auswirkungen auf die operative Unternehmenstätigkeit, in Frage zu stellen.



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

DEUTSCHLAND: KÜNDIGUNGSSCHUTZ IN DEUTSCHLAND – SCHWELLENWERTE, FORMALIEN, FALLSTRICKE

Viele italienische Unternehmen unterschätzen, wie formal und klageanfällig Kündigungen in Deutschland sind. Beschäftigte können innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung Kündigungsschutzklage erheben – sonst gilt sie in der Regel als wirksam.

Der allgemeine Kündigungsschutz nach dem KSchG greift nicht automatisch: Er setzt 6 Monate Beschäftigungsdauer voraus und gilt nur, wenn im Betrieb „in der Regel“ mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden (Teilzeitkräfte zählen anteilig). Dann muss eine ordentliche Kündigung sozial gerechtfertigt sein: personen-, verhaltens- oder betriebsbedingt; bei betriebsbedingten Kündigungen ist die Sozialauswahl häufig streitentscheidend.

In Kleinbetrieben (≤ 10) findet das KSchG keine Anwendung, dennoch gelten Diskriminierungsverbote und Sonderkündigungsschutz (z.B. Mutterschutz) unabhängig von der Größe. Besteht ein Betriebsrat, muss er vor jeder Kündigung angehört werden – sonst ist die Kündigung unwirksam.

Eine Abfindung ist nicht automatisch geschuldet, sondern meist Verhandlungssache (Ausnahme: §1a KSchG). Kritisch sind Formfehler: Kündigungen und Aufhebungsverträge benötigen Schriftform mit Originalunterschrift; EMail/Scan genügt nicht. Zudem sind die gesetzlichen Kündigungsfristen zu beachten, die mit der Betriebszugehörigkeit steigen.

STEINPICHLER
RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT



Avv. und RAin Susanne Hein
susanne.hein@susannehein.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Christian Steinpichler
steinpichler@steinpichler.de

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: DER GESCHÄFTSFÜHRER EINER IT. GESELLSCHAFT KANN AUCH EINE (DEUTSCHE) GESELLSCHAFT SEIN

Im italienischen Gesellschaftssystem war die Möglichkeit, eine juristische Person als Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft zu ernennen, lange Zeit Gegenstand von Diskussionen in der Rechtslehre und Rechtsprechung. Die Richtlinie Nr. 100 des Notariatsrats von Mailand hat die Rechtmäßigkeit einer solchen Ernennung bestätigt, wobei jedoch präzisiert wurde, dass die juristische Person als Geschäftsführer zwingend eine natürliche Person benennen muss, die sie vertritt. Die Benennung eines Vertreters durch die juristische Person, die als Geschäftsführer fungiert, ist eine Verwaltungshandlung, und die für die Ausübung der Verwaltungsfunktionen benannte Person muss die gleichen Anforderungen an die Ehrenhaftigkeit und Professionalität erfüllen, die auch für natürliche Personen als Geschäftsführer gelten. Die Haftungsregelung sieht eine gesamtschuldnerische Haftung sowohl der juristischen Person als Verwalter als auch der benannten natürlichen Person für die Erfüllung der gesetzlich und satzungsmäßig vorgeschriebenen Pflichten vor. Die Ernennung einer juristischen Person, auch einer nicht italienischen, kann Vorteile in Bezug auf die Kontinuität der Geschäftsführung und die Fachkompetenz bieten, was besonders in Unternehmensgruppen nützlich ist, aber auch kritische Aspekte hinsichtlich der Feststellung der Verantwortlichkeiten mit sich bringen.



DEUTSCHLAND: HOHE ANFORDERUNGEN AN DIE GERICHTLICHE BESTELLUNG EINES GMBH-NOTGESCHÄFTSFÜHRERS

Fehlt der GmbH ein für ihre Vertretung unentbehrlicher Geschäftsführer, kann in dringenden Fällen die gerichtliche Bestellung eines Notgeschäftsführers erfolgen. Wann ein dringender Fall anzunehmen ist, hat das OLG Brandenburg jüngst präzisiert (Beschl. vom 21.02.25 – 7 W 1/25). In dem entschiedenen Fall hatte der Geschäftsführer sein Amt unter Verweis auf unüberwindbare Differenzen zwischen den Gesellschaftern niedergelegt. Nachdem die Gesellschafterversammlung aus formalen Gründen keinen neuen Geschäftsführer bestellen konnte, beantragte ein Gesellschafter die gerichtliche Notbestellung. Das OLG bestätigte die erstinstanzliche Zurückweisung des Antrags. Ein dringender Fall liege nicht vor, wenn die Gesellschafter innerhalb angemessener Frist selbst eine Gesellschafterversammlung zur wirksamen Bestellung eines neuen Geschäftsführers durchführen können. Scheiterte ein erster Bestellungsversuch aus rein formalen Gründen, sei ihnen regelmäßig ein weiterer Versuch zuzumuten. Die Entscheidung unterstreicht die zentrale Bedeutung der Gesellschafterversammlung, in deren Kompetenzbereich nur ausnahmsweise durch eine gerichtliche Notbestellung eingegriffen werden darf.

Luther.



Avv. Marco Pallucchini Wrede
mpalluchiniw@lawal.it



Avv. Emanuele Francesco Rizzuti
erizzuti@lawal.it



RA Wolfgang Liebau
wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com



Dott. Andrea Bernardi
andrea.bernardi@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: DIE GOLDEN-POWER-VERORDNUNG ZIELT AUF DEN FINANZSEKTOR AB

Die Golden-Power-Regelung (Gesetzesdekret Nr. 21/12) umfasst die Sonderbefugnisse, die dem Staat zum Schutz strategischer nationaler Interessen eingeräumt werden. Die Regelung sieht Meldepflichten sowie das Recht vor, Bedingungen aufzuerlegen oder Unternehmensgeschäfte zu untersagen, wenn eine ernsthafte Gefahr für die wesentlichen Interessen der Verteidigung, der Sicherheit, der Energieversorgung, des Verkehrs, der Kommunikation und in technologieintensiven Bereichen besteht. Das Gesetz Nr. 4/26 hat die Golden-Power-Regelung erheblich beeinflusst, mit einer gezielten Stärkung des Finanzsektors, einschließlich des Kredit- und Versicherungswesens. In diesem Sektor wurde der Anwendungsbereich der Sonderbefugnisse auch „auf die aufsichtsrechtliche Bewertung des Erwerbs qualifizierter Beteiligungen im Finanzsektor sowie auf die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen“ ausgeweitet. Darüber hinaus wurde die Koordinierung mit den europäischen Behörden verstärkt, indem vorgesehen wurde, dass die Ausübung der Golden-Power-Befugnisse – sofern gesetzlich vorgeschrieben – vom vorherigen Abschluss der von den zuständigen Behörden auf europäischer Ebene durchgeführten aufsichtsrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Bewertungen abhängig gemacht wird, um so Maßnahmen zu vermeiden, die dem Abschluss der bei diesen Behörden anhängigen Verfahren vorgreifen.



HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: HANDELSVERTRETERVERTRAG - WETTBEWERBSVERBOT OHNE VERGÜTUNG

Der aktuelle Beschluss des Kassationsgerichts Nr. 1226/26 hat die Debatte über die Wirksamkeit der nachvertraglichen Wettbewerbsverbotsklausel im Handelsvertretervertrag neu entfacht. Das Gericht stellte klar, dass eine solche Klausel auch ohne eine spezifische finanzielle Gegenleistung als gültig angesehen werden kann. Die Beschränkung der beruflichen Freiheit des Vertreters nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist im Gesamtausgleich des Vertrags gerechtfertigt, auch wenn keine ausdrückliche Gegenleistung vorgesehen ist. Der Kassationshof folgt damit einer bestehenden Richtung in der Rechtsprechung und unterstreicht, dass Art. 1751bis ZGB die Nichtigkeit im Falle fehlender Gegenleistung nicht explizit vorsieht, sodass die Wirksamkeit der Klausel nicht zwangsläufig vom Bestehen einer Gegenleistung abhängt. Ein Teil der Lehre vertritt jedoch die Auffassung, dass das Fehlen von Gegenseitigkeit die konkrete Vertragsursache beeinträchtigen und zur Nichtigkeit der Klausel führen könnte, da damit der wirtschaftlich-individuelle Zweck der Vereinbarung entfielen. Die Entscheidung folgt zwar der bestehenden Rechtsprechung, beendet jedoch nicht die Diskussion zwischen denjenigen, die eine formale Auslegung vertreten, und denen, die einen materiellen Ansatz bevorzugen, bei dem das vertragliche Gleichgewicht im Vordergrund steht.

HAGER & PARTNERS



Avv. Roberta Grienti
roberta.grienti@it.andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. David Covi
David.Covi@hager-partners.it



Dott. Alex Fischer
Alex.Fischer@hager-partners.it

IP & AI

ITALIEN: EDPB UND EDPS VERÖFFENTLICHEN GEMEINSAME STELLUNGNAHME ZUM DIGITAL OMNIBUS IM BEREICH DER KI

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDPB) und der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDPS) haben eine gemeinsame Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission zum Digital Omnibus im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) verabschiedet. In der Stellungnahme erkennen die Behörden die Bedeutung der Vereinfachung der Umsetzung des AI Acts an, betonen jedoch, dass eine administrative Vereinfachung niemals die Wahrung der Grundrechte beeinträchtigen darf.

Insbesondere heben EDPB und EDPS hervor, dass: (i) einige von der Kommission vorgeschlagene Änderungen das Datenschutzregime im Kontext der KI schwächen könnten; (ii) eine direkte Aufsicht der Datenschutzbehörden im KI-Kontext unerlässlich ist.

Abschließend äußern EDPB und EDPS ihre Besorgnis über eine mögliche Verschiebung der Schlüsselregelungen für Hochrisiko-KI-Systeme und fordern die Gesetzgeber auf, die ursprünglich vorgesehenen Fristen, soweit möglich, einzuhalten.

Deloitte.

DEUTSCHLAND: RAUCHZEICHEN

Ist das Recht an einem deutschen Unternehmenskennzeichen verletzt, wenn eine teilweise identische Domain für die Webseite eines am anderen Ende der Welt stattfindenden Business-Events verwendet wird? Möglich ist das, wenn sich nämlich die Webseite trotzdem auch an die deutschen Verkehrskreise wendet. So geschehen in einem Fall, den jüngst das OLG Hamburg in einem Eilverfahren zu entscheiden hatte. Die Bezeichnung „TOPAC“ - Bestandteil des Firmennamens eines deutschen Unternehmens, das Verpackungen herstellt - wurde als Domain einer Webseite verwendet, mit der ein Kongress in Indonesien beworben wurde. Dort trafen sich Vertreter der Tabakindustrie, um miteinander und über Verpackungen zu sprechen. Das war auch für nicht wenige deutsche Unternehmen interessant, unter ihnen auch solche, die Speaker zum Kongress schickten. Das hielt das Hamburger Oberlandesgericht für ausreichend, anders als noch das Landgericht, das den Inlandsbezug abgelehnt hatte (OLG Hamburg, Beschluss vom 19.11.25, 3 W 37/25).

GW Graf von Westphalen



Avv. Pietro Boccaccini
pboccaccini@deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: INSPEKTIONSPLAN DER DATENSCHUTZBEHÖRDE 2026: DIE NEUERUNGEN

Mit Beschluss Nr. 797 vom 30.12.25 hat die Datenschutzbehörde die Inspektions-schwerpunkte für das erste Semester 2026 festgelegt und mindestens 40 gezielte Prüfungen im öffentlichen und privaten Sektor vorgesehen. Die Prüfungen konzentrieren sich auf besonders risikobehaftete Bereiche. Im Fokus stehen öffentliche Datenbanken von besonderer Relevanz, mit strukturellen Überprüfungen der Sicherheitssysteme und Zugriffsprofile, um unbefugte Zugriffe und den Weiterverkauf vertraulicher Informationen zu verhindern. Neu sind Prüfungen zum Einsatz von KI-Systemen im schulischen Bereich. Im Telekommunikationssektor prüft die Behörde Richtlinien und Anonymisierungstechniken zur Weitergabe von Big Data im Lichte des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 04.09.25, um die tatsächliche Irreversibilität der Verfahren und das Risiko einer Re-Identifizierung zu bewerten. Bei Datenschutzverletzungen werden neben Meldungen gem. Art. 33 DSGVO technische Audits zu besonders umfangreichen oder sensiblen Fällen durchgeführt, um die Angemessenheit der Sicherheitsmaßnahmen und die Reaktionsfähigkeit der Organisation nachträglich zu beurteilen. Die Prüfungen zu Whistleblowing-Anwendungen, elektronischen Gesundheitsakten, dem Zollinformationssystem und Telemarketing mit Schwerpunkt auf dem Energiesektor werden fortgesetzt.

RÖDL

LIFE SCIENCE & HEALTHCARE

ITALIEN: HAUSHALTSGESETZ 2026 – MASSNAHMEN IM PHARMABEREICH

Zu den wichtigsten Maßnahmen, die den Gesundheits- und Pharmasektor betreffen und im Gesetz Nr. 199/25 zur Verabschiedung des Haushaltsplans 2026 enthalten sind, gehören:

1) die Anhebung der Obergrenzen für die Gesamtausgaben für Arzneimittel auf 15,65% des nationalen Gesundheitsbedarfs, was sich auch auf die Payback-Verfahren zu Lasten der Unternehmen auswirkt; 2) die Überarbeitung des nationalen Arzneimittelverzeichnisses; 3) die Abschaffung des sog. Paybacks von 1,83% gem. Art. 11 Abs. 6 Gesetzesdekret Nr. 78/10 in Bezug auf den von den Pharmaunternehmen an die Regionen zu zahlenden Anteil; 4) die Abschaffung der Möglichkeit für Unternehmen, die Anwendung der 5%igen Ermäßigung auf den Verkaufspreis bestimmter erstattungsfähiger Arzneimittel auszusetzen, die in der AIFA-Entscheidung vom 27.09.06 vorgesehen ist; 5) neue Modalitäten für die Ausschreibung öffentlicher Ausschreibungen für den Kauf von nicht biologischen Arzneimitteln mit abgelaufenem Patent, analog zu den bereits für Biosimilars geltenden Bestimmungen (Art. 15 Gesetzesdekret Nr. 95/12); 6) neue Modalitäten für die Neuverhandlung des Erstattungspreises von biotechnologischen „Originator“-Arzneimitteln, deren Patent abgelaufen ist, in Fällen, in denen keine Biosimilars verfügbar sind; 7) ein neuer Mechanismus für den „frühzeitigen“ Zugang zu Orphan-Arzneimitteln und innovativen Arzneimitteln.



Avv. Nicola Sandon
nicola.sandon@roedl.com



Dott.ssa Vanessa Cunico
vanessa.cunico@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Claudio Todisco
ctodisco@portolano.it



Avv. Daniela Amhof
damhof@portolano.it

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: GLOBAL MINIMUM TAX: EINFÜHRUNG DES ERKLÄRUNGSMODELLS

Am 06.02.26 (Prot. 46523/26) hat die it. Steuerbehörde das Modell der jährlichen GMT-Erklärung genehmigt, mit welchem die verpflichteten Subjekte die Bestandteile der Ergänzungsbesteuerung (IIR/UTPR/QDMTT) ermitteln und mitteilen. Die Übermittlung erfolgt telematisch durch den Steuerpflichtigen oder durch befugte Intermediäre. Verpflichtet sind jene Subjekte, die gem. den charging provisions zur Einrichtung der Ergänzungssteuern verpflichtet sind. Für die IIR betrifft dies die oberste Muttergesellschaft (UPE), zwischengeschaltete Beteiligungsgesellschaften (IPE) sowie teilweise im Eigentum stehende Beteiligungsgesellschaften (POPE), sofern in Italien ansässig. Die it. IPE ist jedoch befreit, wenn die IIR auf höherer Ebene durch die UPE oder eine übergeordnete IPE erfüllt wird. Es besteht hingegen eine Erklärungspflicht, sofern die UPE in einem nicht Globe-Rules-konformen Staat ansässig ist und keine übergeordnete IPE in einem konformen Staat vorhanden ist. Hinsichtlich der UTPR obliegt die Erfüllung der vom Konzern benannten Einheit; die für die QDMTT verantwortlichen Subjekte sind ebenfalls erklärungsspflichtig. Schließlich hat die it. Einheit im Jahresabschluss eine gesonderte Angabe zu machen, die zumindest Konsolidierungskreis, Implementierungsstand und maßgebliche Wahlrechte offenlegt.

bureau**Plattner**

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: TRANSFER PRICING: VERGÜTUNG VON ENTSANDTEM PERSONAL

Mit dem Urteil Nr. 1703/25 hat das Steuergericht der Lombardei in zweiter Instanz die Bestimmungen hinsichtlich entsandten Personals geklärt. Im untersuchten Fall hatte die italienische Finanzbehörde die von einem it. Unternehmen an die ausländische Muttergesellschaft berechneten Entgelte neu klassifiziert und argumentiert, dass die Erbringung von Dienstleistungen durch entsandtes Personal eine Übertragung von immateriellen Vermögenswerten (Know-how und technischen Fähigkeiten) darstelle, die durch Lizenzgebühren vergütet werden sollten, anstatt mit der angewandten Cost-Plus-Methode. Das Gericht wies das Argument des Finanzamtes mit der Begründung zurück, dass die Fähigkeiten der entsandten Mitarbeiter keinen derartigen strategischen Beitrag darstellen, dass diese einer Übertragung immaterieller Vermögenswerte gleichkämen. Die Umklassifizierung der Dienstleistungen wurde daher als unrechtmäßig angesehen. Die Richter haben hingegen die Verwendung der Cost-Plus-Methode auf konzerninterne Dienstleistungen mit geringem Mehrwert (Verwaltungs- und Vertretungstätigkeiten) als korrekt eingestuft, da diese nicht mit dem Kerngeschäft der Gruppe zusammenhängen, ohne den Einsatz immaterieller Güter und ohne Risikoübernahme erbracht werden. In solchen Fällen spiegele ein geeigneter Aufschlag auf die getragenen Kosten den wirtschaftlichen Wert der Leistung angemessen wider (OECD-Leitlinien).

HAGER & PARTNERS



Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@bureauplattner.com



Dott. Giorgio Frigerio
giorgio.frigerio@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Filippo Calatroni
Filippo.Calatroni@hager-partners.it



Dott. Vincenzo Leonardo
Vincenzo.Leonardo@hager-partners.it

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: BANK- UND FINANZERMITTLUNGEN SOWIE STEUERHOHEIT: DER EGMR EMPFIEHLT MEHR GARANTIE

Das Urteil Ferrieri und Bonasissa gegen Italien des EGMR knüpft an die früheren Entscheidungen Italgomme und Agrisud an und hebt erneut die anhaltenden strukturellen Probleme des italienischen Steuerprüfungssystems hervor, diesmal im Bereich der Bankermittlungen. Der Zugriff auf Bank- und Finanzdaten von Steuerzahlern sei ein Eingriff in das Privatleben im Sinne von Art. 8 EMRK, da diese Informationen als personenbezogenen Daten anzusehen sind, auch wenn sie sich auf berufliche oder unternehmerische Tätigkeiten beziehen. Dieser Eingriff sei nicht gerechtfertigt: der Rechtsrahmen der Finanzverwaltung sei übermäßig weitreichend und räume kaum eingeschränkte Ermittlungsbefugnisse ein, die nicht von einer konkreten Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit im Einzelfall abhängig sind. Das Erfordernis der „Gesetzmäßigkeit“ sei, laut des Gerichtshofes, im materiellen Sinne zu verstehen und erfordere somit wirksame Garantien gegen Willkür und Missbrauch. Das italienische Rechtssystem sieht jedoch nur einen verzögerten und indirekten Schutz vor, da die Genehmigung des Zugangs zu Bankdaten eine verfahrensinterne Maßnahme ist, die nicht unabhängig angefochten werden kann. Es mangelt daher an wirksamen Rechtsbehelfen und ist somit mit Art. 13 EMRK unvereinbar. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer umfassenden Reform des italienischen Rechtssystems in dieser Frage.

**MORRI ROSSETTI
& FRANZOSI**

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

ITALIEN: STEUERGUTHABEN SWZ SÜDITALIEN: NEUIGKEITEN AUS DEM HAUSHALTSGESETZ 2026

Das Haushaltsgesetz 2026 hat das Steuerguthaben Sonderwirtschaftszone „ZES Unica“ für den Südtalien für Investitionen, die zwischen dem 01.01.26 und dem 31.12.28 getätigt werden, verlängert. Das durch Art. 16 des Gesetzesdekrets Nr. 124/23 eingeführte ZES-Steuerguthaben begünstigt Investitionen in Maschinen, Anlagen und Ausrüstungen (sowie in Gebäude und Immobilien bis zu 50% des begünstigten Wertes), die einem Erstinvestitionsprojekt zugeordnet werden können und in Kalabrien, Kampanien, Apulien, Sizilien, Basilikata, Molise, Sardinien, sowie in den geförderten Gebieten von Abruzzen, Marken und Umbrien getätigt werden. Die Höhe der Förderung variiert je nach Region und Unternehmensgröße zwischen 15% und 60%. Für den dreijährigen Verlängerungszeitraum ist es erforderlich, der Steuerbehörde jeweils im Zeitraum vom 31. März bis zum 30. Mai eine erste Mitteilung zu übermitteln, in der die seit dem 1. Januar getätigten Ausgaben sowie die voraussichtlich bis zum 31. Dezember desselben Jahres anfallenden Ausgaben angegeben werden. Anschließend ist zwischen dem 3. und 17. Januar eine ergänzende Mitteilung einzureichen, in der die tatsächlich getätigten Investitionen bestätigt werden. Außerdem wurde für diejenigen, die im Jahr 2025 gültig ein Steuerguthaben erhalten haben, unter bestimmten Bedingungen eine Ergänzung in Höhe von etwa 15% eingeführt.



Dott. Davide Attilio Rossetti
Davide.Rossetti@MorriRossetti.it



Dott. Ranieri Villa
ravilla@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

BESTEuerung DER PERSONEN

ITALIEN: WIEDERGEWINNUNGSARBEITEN AB 01.01.26 NACH DEM HAUSHALTSGESETZ

Nach der Veröffentlichung des Haushaltsgesetzes 2026 wurden die Steuerabsetzbeträge für Immobiliensanierung verlängert. In Bezug auf die Steuerabsetzbeträge gem. Art. 16bis TUIR (it. Einheitstext zur Einkommensbesteuerung) gelten bis zum 31.12.26 folgende Abzugssätze für natürliche Personen, die Sanierungsarbeiten durchführen: 50% für die Ausgaben auf die Hauptwohnung, beschränkt für den Eigentümer oder den Inhaber eines realen Nutzungsrechtes und 36% in den anderen Fällen. Ab 2027 werden die Absetzbeträge auf jeweils 36 bzw. 30% herabgesetzt.

Der Austausch der Heizung mit einem Brennwertkessel ist nicht mehr in den Arbeiten enthalten, die zum Steuerabzug berechtigen.

Auch für die energetischen Baumaßnahmen (Gesetzesdekret Nr. 63/13) gilt die erwähnte Begrenzung von 50 und von 36%. Die Schwelle für die Ausgaben hängt hier von den jeweiligen Maßnahmen ab.

Der Möbelbonus von 50% für Möbel und Haushaltsgeräte mit hoher Energieeffizienz wird bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € bestätigt.

Nicht verlängert wurde der Steuerbonus in Höhe von 75% für die Beseitigung von architektonischen Barrieren.

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

BEITRAGS-UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN

ITALIEN: GRENZÜBERSCHREITENDE ENTSendung ITALIEN–DEUTSCHLAND: BESTEuerung NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT

Bei grenzüberschreitend ausgeübter unselbständiger Tätigkeit zwischen Italien und Deutschland richtet sich die Besteuerungsbefugnis hinsichtlich des Einkommens vorrangig nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den beiden Staaten, das das OECD-Prinzip der Besteuerung am Ort der tatsächlichen Arbeitsausübung – vorbehaltlich spezifischer Ausnahmen – übernimmt. Nach Art. 15 des Abkommens bleibt die Vergütung ausschließlich im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers steuerpflichtig, sofern die Voraussetzungen der sog. 183-Tage-Regel kumulativ erfüllt sind: Der Aufenthalt im Tätigkeitsstaat darf 183 Tage im maßgeblichen Steuerzeitraum nicht überschreiten, die Vergütung muss von einem nicht im Tätigkeitsstaat ansässigen Arbeitgeber gezahlt werden und die entsprechenden Kosten dürfen nicht von einer dort gelegenen Betriebsstätte getragen werden. Ist auch nur eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, wird das Einkommen nach dem Grundsatz der Besteuerung am Ort der Einkünfteerzielung in dem Staat steuerpflichtig, in dem die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird.

Die abkommensrechtlichen Bestimmungen machen eine vorgängige Prüfung der Voraussetzungen des Art. 15 erforderlich, da bereits das Nichtvorliegen einer einzelnen Bedingung zu einer Besteuerung im Tätigkeitsstaat führen kann.

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung



Dr. Stefania Andreasi
stefania.andreasi@data.bz.it



Dr. Christof Brandt
christof.brandt@data.bz.it



Dr. Claudio Ruggeri
claudio.ruggeri@data.bz.it



Dr. Paul Leo Widmann
paul.widmann@data.bz.it

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: KORRUPTION VON GERINGEM WERT: DAS JÜNGSTE URTEIL DES KASSATIONSGERICHTSHOFS

Die in Art. 318 Strafgesetzbuch vorgesehene und bestrafte Straftat der Bestechung liegt auch dann vor, wenn ein Amtsträger eine Geldsumme von geringem Wert, unter 150 €, als Gegenleistung für die Vornahme einer Amtshandlung annimmt. Dies hat die sechste Strafkammer des Kassationsgerichtshofs in ihrem Urteil Nr. 1620 vom 11.11.25, das am 14. Januar dieses Jahres verkündet wurde, festgestellt. Die Richter haben die in den Vorinstanzen gegen die Angeklagten verhängten Strafen bestätigt und schlossen sich nicht der Verteidigungsthese an, wonach die Geringfügigkeit des Betrags die Anwendung von Art. 4 des Verhaltenskodexes für Beamte (D.P.R. Nr. 62/13) erfordern würde, der es Beamten verbietet, Geschenke anzunehmen, mit Ausnahme von Geschenken von geringem Wert, deren Betrag unter 150 € liegt. Gemäß dem Gericht erlaubt die von der Verteidigung angeführte Vorschrift ausschließlich Geschenke von geringem Wert, die nicht mit der Ausübung der eigenen Funktionen in Zusammenhang stehen und gelegentlich im Rahmen von international üblichen Höflichkeitsgesten und Gepflogenheiten gemacht werden.

Im vorliegenden Fall hingegen wurden die Geldbeträge an die Beamten gezahlt, damit sie Handlungen im Rahmen ihrer Funktion vornahmen, weshalb das beanstandete Verhalten strafrechtlich relevant ist.

**MORRI ROSSETTI
& FRANZOSI**

FINANZSTRAFRECHT

ITALIEN: ONLINE-BETRUG 2025: MEHR ALS NUR FINANZIELLE RISIKEN FÜR BANKEN UND WIRTSCHAFT

Öffentliche und private Quellen schätzen, dass im Jahr 2025 weltweit rund 442 Milliarden US-Dollar (davon 10 Milliarden in Kryptowährungen) infolge von Online-Betrug verloren gegangen sind. Die Schäden betreffen Verbraucher, Finanzintermediäre, Dienstleister, Kryptoplattformen und Online-Händler, die dem Risiko von Betrugsfällen im Zusammenhang mit Authorized Push Payment (APP) ausgesetzt sind.

Die derzeit verfügbaren Identitätsprüfungen, verhaltensbiometrischen Verfahren und Anomalieerkennungssysteme reichen nicht aus, da klassische KYC-Verfahren Manipulationen durch künstliche Intelligenz und synthetische Inhalte noch nicht zuverlässig erkennen.

Neben den unmittelbar geschädigten Personen und Unternehmen verzeichnen auch Kreditinstitute, Echtzeit-Zahlungsnetzwerke (RTP) und Kryptobörsen erhebliche wirtschaftliche Verluste, Reputationsschäden und zunehmende Rechtsstreitigkeiten. 67% der Nutzer erwarten zudem eine Erstattung selbst autorisierter Transaktionen. Zur Risikominderung empfiehlt die FATF einen technologiegestützten, interdisziplinären Präventionsansatz.



Avv. Francesco Rubino
Francesco.Rubino@MorriRossetti.it



Avv. Davide Giacomo Cattaneo
dcattaneo@cbcestudiolegale.it



Avv. Daniele Biscuola
dbiscuola@cbcestudiolegale.it

VERGABERECHT

ITALIEN: AUFTRAG: HAFTUNGSKLAGE GEMÄSS ART. 1669 IT. ZGB, VERFALLS- UND VERJÄHRUNGSFRISTEN

In Bezug auf die Haftungsklage nach Art. 1669 it. ZGB hat der Kassationsgerichtshof mit Urteil Nr. 1579 vom 23.01.26 klargestellt, dass aus dem Wortlaut der Vorschrift eine Frist von zehn Jahren ab Fertigstellung des Bauwerks abzuleiten ist, innerhalb derer die haftungsbegründenden Voraussetzungen – Einsturz, konkrete Einsturzgefahr oder erhebliche, die Stabilität oder Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigende Mängel – eintreten müssen. Maßgeblich ist somit der Zeitpunkt des Schadenseintritts innerhalb dieses Zeitraums. Mit der Entdeckung des Mangels beginnt eine einjährige Frist für dessen Anzeige durch den Auftraggeber. Ab der ordnungsgemäßen Anzeige läuft eine weitere einjährige Verjährungsfrist für die tatsächliche gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs.

Die Klage kann daher auch nach Ablauf der Zehnjahresfrist erhoben werden, sofern der Mangel innerhalb dieser Frist eingetreten und fristgerecht angezeigt wurde. Eine rechtzeitige Anzeige ist entbehrlich, wenn der Auftragnehmer die Mängel ausdrücklich oder konkludent anerkennt. Eine solche Anerkennung – auch im Rahmen einer eigenständigen Verhandlungs- oder Vergleichsvereinbarung – hemmt jedoch nicht die einjährige Verjährungsfrist gem. Art. 1669 Abs. 2, sondern ersetzt lediglich die Anzeige und lässt den Fristbeginn unberührt.



ENERGIERECHT

ITALIEN: NEUES ZUM ENERGY RELEASE 2.0

Energy Release 2.0 ist ein italienisches Förderprogramm, das energieintensive Unternehmen (EIU) unterstützt, ihre Energiekosten zu senken und neue erneuerbare Kapazitäten aufzubauen. EIU können 36 Monate lang Strom zu 65 €/MWh vom GSE beziehen und müssen diesen über 20 Jahre durch neue EE-Anlagen zurückgeben, was durch Erzeuger übernommen werden kann. Änderungen der EU-Kommission 2025 machten eine Anpassung aller bestehenden privaten Verträge nötig. Neu ist u.a., dass der Vorschussvertrag bis 31.01.26 zu unterzeichnen war und die Delegation an Erzeuger über ein gemeinsames Addendum erfolgt. Produzenten nutzten die Einführung der Pflicht zur Rückführung eines Förderüberschusses, um höhere Vergütungen zu verlangen. Das Risiko eines möglichen Wegfalls eines EIU während der 36 Monats Phase, etwa durch Insolvenz oder Verlust des EIU Status sichern viele Erzeuger durch Vorabzahlungen ab. Lange ungeklärt war, ab wann das Addendum unterzeichnet werden kann und wer die unbedingte Bürgschaft stellen darf. Am 26.01.26 bestätigte der GSE, dass das Addendum vom 16.02. bis 09.03.26 im Portal unterzeichnet werden kann. Zudem darf die Bürgschaft direkt vom Erzeuger gestellt werden. Die Einreichungsfrist wurde ebenfalls auf den 09.03.26 verlängert.

RÖDL



Avv. Ilario Giangrossi
ilario.giangrossi@slvg.it



Avv. Fabio Orlando
fabio.orlando@slvg.it



Dott.ssa Anna Kessler de Pretis
anna.kessler@slvg.it



Avv. und RAin Svenja Bartels
svenja.bartels@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: „KATEGORIEN“ VON GLÄUBIGERN IN DEN SOG. „ACCORDI DI RISTRUTTURAZIONE A EFFICACIA ESTESA“

Der Kassationsgerichtshof hat sich mit Urteil Nr. 2817 vom 08.02.26 zum Begriff der „Kategorie“ von Gläubigern in „Umstrukturierungsvereinbarungen mit erweiterter Wirksamkeit“ geäußert, d.h. solchen Vereinbarungen, die auch für Gläubiger derselben Gruppe verbindlich sind, die der Vereinbarung nicht zugestimmt haben. Der Gerichtshof betont, dass zum Schutz aller Beteiligten solche Gruppen nicht nach Belieben gebildet werden dürfen, um die Meinungsverschiedenheiten wichtiger Gläubigergruppen auszuschalten. Art. 61 Abs. 1 CCII sieht nämlich ausdrücklich als notwendige Voraussetzung vor, dass die „Kategorien“ von Gläubigern durch eine Einheitlichkeit ihrer Rechtsstellung und ihrer wirtschaftlichen Interessen gekennzeichnet sind. Um den Begriff „Kategorie“ besser zu definieren, kann man laut dem Gerichtshof daher die Kriterien zur Bestimmung der „Klassen“ übernehmen, die für den sog. „concordato preventivo“ (Vergleichsverfahren) vorgesehen sind. Die Entscheidung des Gesetzgebers, zwei unterschiedliche Begriffe („Kategorie“ und „Klassen“) zu verwenden, zielt ausschließlich darauf ab, die unterschiedliche Identität der beiden Instrumente beizubehalten, ohne jedoch die Möglichkeit auszuschließen, sich auf die Kriterien zu beziehen, die eine korrekte Gruppierung der Gläubiger ermöglichen.

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: EXPORT VON METALLSCHROTT: ÄNDERUNG DER MELDEVERFAHREN

Die Zollbehörde hat das Rundschreiben des Ministeriums für Unternehmen und Made in Italy (MIMIT) und des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit (MAECI) vom 25.11.25 veröffentlicht, mit dem eine IT-Plattform eingeführt wird, über die die Meldepflicht für die Ausfuhr von Metallschrott, auch wenn dieser nicht aus Italien stammt, der unter die Tarifnummern 7204, 7404, 7602 und 7902 fällt, erfüllt werden muss.

Wer diesen Schrott direkt oder indirekt exportieren möchte, muss mindestens sechzig Tage vor dem Exportdatum eine vollständige Mitteilung über die Transaktion an das MIMIT und das MAECI übermitteln. Diese Verpflichtung besteht in zwei Fällen: bei Einzelausfuhren, die eine Menge von 250 Tonnen überschreiten, und bei mehreren Ausfuhren innerhalb eines Kalendermonats, die zusammen mehr als 500 Tonnen betragen. Im letzteren Fall muss die Meldung gleichzeitig mit dem Vorgang erfolgen, der zur Überschreitung des oben genannten Schwellenwerts führt.

Es ist eine Übergangsfrist bis zum 15. März 2026 vorgesehen, während der die Meldung weiterhin per zertifizierter E-Mail erfolgen kann.

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO



RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@grigollipartner.it



Avv. Francesca Manara
francesca.manara@grigollipartner.it



Dott. Stefano Amoroso
stefano.amoroso@studioamoroso.it



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



IMPRESSUM

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte [hier](#). Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.